

Betriebs- und Badeordnung der Sportanlagen Weihermatt und deren Einrichtungen

vom 28. Februar 2011

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Grundsatz	3
1.2.	Saisondauer	3
1.3.	Zuständigkeiten	3
1.4.	Bewilligungspflichtige Nutzungen	4
1.5.	Vermietungen	4
1.6.	Sonderregelungen für Vereine	4
1.7.	Spezielle Bedingungen für alle Anlagen	4
1.8.	Nutzungseinschränkungen	4
1.9.	Haftungsgrundsätze	4
1.10.	Persönlichkeitsschutz	5
1.11.	Verhalten bei Unfällen	5
1.12.	Sanktionen	5
1.13.	Rauchverbot	5
1.14.	Beschwerden	5
2.	Spezielle Bestimmungen für den Freibadbetrieb	
2.1.	Zutrittsregelung	5
2.2.	Öffnungs- und Betriebszeiten	6
2.3.	Nutzungsbedingungen	6
2.4.	Grillplatz	6
2.5.	Beachvolleyballfeld	6
2.6.	Verpflegungsbetrieb	7
2.7.	Hygienische Bedingungen	7
2.8.	Spezielle Hinweise	7
2.9.	Reservation von Anlageteilen	8
2.10.	Sicherheitsbestimmungen	8
3.	Spezielle Bestimmungen für den Kunsteisbahnbetrieb	
3.1.	Zutrittsregelung	8
3.2.	Öffnungs- und Betriebszeiten	9
3.3.	Verpflegungsbetrieb	9
3.4.	Spezielle Hinweise	10
4.	Spezielle Bestimmungen für den Sportplatz Weihermatt	
4.1.	Eigentum / Zweck	10
4.2.	Verwaltung	10
4.3.	Benutzung - allgemeines	10
4.4.	Einschränkungen	11
4.5.	Gesuche	11
4.6.	Betriebszeiten Sportplatz Weihermatt	11
4.7.	Schutz des Platzes	11
4.8.	Haftung	11
4.9.	Platzordnung	11
4.10.	Gastwirtschaftsbetrieb; Definition / Bewilligung	12
4.11.	Spezielle Hinweise	12
4.12.	Werbung	12
	Die sechs Baderegeln der schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft	13
5.	Aufhebung früherer Erlassen	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz

Die Sportanlagen Weihermatt bieten den Gästen die Gelegenheit zu sportlichen Aktivitäten, zu unbeschwertem Spiel, zu Geselligkeit, Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Im Interesse aller Gäste und zur Sicherstellung eines reibungslosen, sauberen Betriebs sind alle Nutzer angehalten, die Betriebs- und Badeordnung zu befolgen. Die Besucher der Anlagen haben sich den Anordnungen des Dienst habenden Personals sowie der Betriebs- und Badeordnung zu fügen und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung, Sicherheit und gute Sitte verstösst.

1.2. Saisondauer

Das Betriebsjahr der Sportanlagen der Gemeinde Urdorf dauert vom 1. April bis zum 31. März und wird in eine Sommer- und eine Wintersaison unterteilt.

Als Sommersaison gilt die Zeitperiode zwischen dem 1. April und dem 30. September. Die Wintersaison definiert sich vom 1. Oktober bis zum 31. März.

1.3. Zuständigkeiten

Für alle Belange im Kontext mit dieser Betriebs- und Badeordnung ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig.

Die Vermietung der Sportanlagen Weihermatt ist in der Zuständigkeit der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung. Sie bearbeitet schriftliche Gesuche erstinstanzlich und in eigener Kompetenz.

Das Personal der Sportanlagen Weihermatt ist für den Betrieb in den Sportanlagen gemäss den entsprechenden Pflichtenheften zuständig. Ihren Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

1.4. Bewilligungspflichtige Nutzungen

Nachfolgende Nutzungen und Tätigkeiten der Sportanlagen Weihermatt sind ausnahmslos bewilligungspflichtig:

- Durchführung von Veranstaltungen jeder Art
- Durchführung von Einzel- und Gruppentrainings
- Durchführung von Kursen und Unterricht
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- Verteilen und Aufhängen von Prospekten und anderen Drucksachen

Bewilligungspflichtige Nutzungen sind bei der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Das Einholen weiterer Bewilligungen ist in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalter.

1.5. Vermietungen

Die Sportanlagen der Gemeinde Urdorf und/oder Teile davon können pro Stunde, pro Tag, pro Saison oder pro Jahr gemietet werden.

Die Räumlichkeiten des Verpflegungsbetriebs können nicht für private Veranstaltungen gemietet werden. Vereine können ausserhalb der Zwischensaisons und während den ordentlichen Betriebszeiten die Räumlichkeiten mieten, sofern die öffentliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Die regelmässigen Belegungen werden in einem Belegungsplan erfasst. Dieser wird pro Jahr von der Sportbetriebs- und Liegenschaftenabteilung neu erstellt. Der Belegungsplan ist für alle Nutzer der Sportanlagen Weihermatt verbindlich.

Grundsätzlich gilt für die Vermietung und Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Urdorf folgende Prioritätenregelung:

- Gemeindebehörden von Urdorf
- Schule Urdorf
- KOVU-Vereine
- Politische Parteien
- Übrige einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen
- Übrige auswärtigen Vereine, Organisationen und Privatpersonen

1.6. Sonderregelung für Vereine und andere Dauernutzer

Abweichungen zu den Bestimmungen dieser Betriebs- und Badeordnung und der dazugehörigen Tarifordnung können zwischen Vereinen oder anderen Dauernutzern und der Gemeinde mittels Vertrag vereinbart werden. Die Abweichungen haben dem Grundprinzip der Gleichbehandlung aller Vereine nicht zu widersprechen.

1.7. Spezielle Bedingungen für alle Anlagen

- Das Mitbringen von Tieren auf die Sportanlagen Weihermatt ist generell verboten
- Fahrzeuge sind auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen und gemäss gültigem Parkregime zu bezahlen

1.8. Nutzungseinschränkungen

Die Sportanlagen Weihermatt bleiben während der Zwischensaisons geschlossen. Die genauen Daten werden jeweils von der Sportbetriebs- und Liegenschaftenabteilung publiziert.

1.9. Haftungsgrundsätze

Die Benutzung der Sportanlagen Weihermatt und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Urdorf haftet nicht für:

- Schäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen;
- Schäden die Dritte verursachen (Diebstahl, Sach- und Personenschäden);
- Den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertgegenständen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern die Gemeinde Urdorf oder dessen Personal in diesen Fällen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeiten nachgewiesen werden kann.

1.10. Persönlichkeitsschutz

Zum Schutz der Persönlichkeit ist die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsmaterial während des Badebetriebs bei nicht öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen können bei der Sportbetriebe und Liegenschaftenabteilung beantragt werden.

1.11. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich das Dienst habende Personal zu verständigen. Den Anweisungen des Dienst habenden Personals ist zwingend Folge zu leisten.

Jeder Nutzer und Gast der Sportanlagen Weihermatt ist verpflichtet, bei Unfällen mit Personenschaden im Rahmen seiner Möglichkeiten erste Hilfe zu leisten.

1.12. Sanktionen

Zu widerhandlungen gegen die Anweisungen des Personals oder gegen die Betriebs- und Badeordnung können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Zur Durchsetzung der Betriebs- und Badeordnung kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Für die Aussprache eines befristeten oder eines unbefristeten Hausverbots ist erstinstanzlich der Bereichsleiter Liegenschaften und technische Betriebe oder dessen Stellvertreter zuständig.

Mutmassliche Beschädigungen und Verschmutzungen an den Sportanlagen Weihermatt und deren Einrichtungen werden ausnahmslos strafrechtlich verfolgt. Mit der Verzeigung werden allfällige Saison-, Jahres- und Mehrfacheintrittskarten entzogen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigungen.

1.13. Rauchverbot

Auf den Sportanlagen Weihermatt ist das Rauchen innerhalb der Gebäude generell untersagt. Ausnahmegewilligungen werden nicht erteilt.

1.14. Beschwerden

Beschwerden zum Betrieb der Sportanlagen Weihermatt jeglicher Art sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

2. Spezielle Bestimmungen für den Freibadbetrieb

2.1. Zutrittsregelung

Für die Benutzung des Freibads und/oder der anderen Anlageteile muss jeder Gast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in einer separaten Tarifordnung geregelt.

Die Zutrittsregelung und die Nutzungsmodalitäten mit der Schule Urdorf wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Schüler und Lehrer haben im Rahmen des Schulunterrichts freien Zutritt in das Freibad.

Der Zutritt zum Freibad wird namentlich bei folgenden Situationen verweigert:

- Bei Personen mit offenen Wunden und bei übertragbaren Krankheiten
- Bei Personen, die unter Alkohol- und/oder unter Drogeneinfluss stehen
- Bei Personen, die mit Tieren Einlass begehren (einzige Ausnahme: Blindenhund)

Vereine können das Freibad und/oder Teile davon für sportliche Aktivitäten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten mieten. Die Vermietung wird an den Abschluss einer Schlüsselvereinbarung gekoppelt.

2.2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe geregelt und in der Presse publiziert. Das Freibad ist in der Regel von Mitte Mai bis Anfang September wie folgt für die Öffentlichkeit geöffnet:

Vorsaison: bis Mitte Juni von 10.00 bis 19.00 Uhr

Hauptsaison: Mitte Juni bis Mitte August von 09.00 bis 20.00 Uhr

Nachsaison: Mitte August bis Anfang September von 10.00 bis 19.00 Uhr

Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

2.3. Nutzungsbedingungen

Die Kasse des Freibads wird 30 Minuten vor der Schliessung des Bades geschlossen. Alle Badegäste haben die Becken spätestens 15 Minuten vor der Schliessung des Bades zu verlassen.

2.4. Grillplatz

Der Grillplatz darf nur während der Öffnungszeiten des Freibades genutzt werden. Reservierungen des Grillplatzes und/oder Teilen davon sind nicht möglich.

Nach Gebrauch ist der Grillplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen.

In den Grillöfen darf nur sauberes Holz und Kohle verbrannt werden. Das Verbrennen von Abfällen wird zur Anzeige gebracht.

2.5. Beachvolleyballfeld

Die beiden Plätze sind zu folgenden Zeiten durch Vereine belegt:

Montag 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Dienstag 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Mittwoch 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Donnerstag 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

An maximal fünf Wochenenden während der Saison finden auf dem Beachvolleyballfeld Vereins-Turniere statt.

Während den übrigen ordentlichen Öffnungszeiten des Freibades stehen die Felder allen Badegästen grundsätzlich gratis zur Verfügung.

Platzreservierungen sind nicht möglich. Weitere Informationen und/oder Instruktionen entnehmen Sie bitte den Anschlägen an der Kasse oder direkt beim Beachvolleyballfeld.

Es gelten folgende Regeln:

- Bei grossem Andrang alle 20 Minuten das Feld für wartende Spieler freigeben
- Keinen Abfall hinterlassen
- Nach dem Spiel den Sand am Körper gründlich abduschen und nicht direkt ins Wasser gehen
- Keine Getränke in Glasbehältern in den Sand nehmen (Scherbengefahr)
- Aus Sicherheitsgründen kann die Anlage nicht als Spielplatz für Kinder benutzt werden

Das Betreten und die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.

2.6. Verpflegungsbetrieb Sommersaison

Der Verpflegungsbetrieb ist integraler Bestandteil der Sportanlagen Weihermatt und dient in erster Linie dem leiblichen Wohl der Nutzer der Sportanlage Weihermatt.

Die Räumlichkeiten des Verpflegungsbetriebs inkl. Verpflegungsautomaten stehen den Nutzern des Freibads täglich während der gesamten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Küche des Verpflegungsbetriebs beschränken sich auf die Hauptnutzungszeiten des Freibads. Die täglichen Öffnungszeiten werden vor Ort angeschlagen.

Beim Diebstahl ertappte Personen werden der Polizei gemeldet. Für administrative Umtriebe werden seitens der Gemeinde Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

2.7. Hygienische Bedingungen

Folgende allgemein gehaltenen Auflagen sind bei der Nutzung des Freibads zwingend einzuhalten, damit einwandfreie hygienische Verhältnisse sichergestellt werden können:

- Alle Badenden haben sich vor der Benutzung der Bassins gründlich zu duschen.
- Nacktbaden ist in allen Becken verboten.
- Das Baden in Strassenkleidern und/oder das Tragen von Unterwäsche während des Badens sind generell untersagt.
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten.
- Kleinkindern und Babys muss eine Badewindel angezogen werden.
- Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Bassins ist untersagt.
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

2.8. Spezielle Hinweise

- Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft sind strikte einzuhalten.
- Das Planschbecken und die Spielgeräte beim Spielplatz sind für die Kinder reserviert.
- Das Springen vom Brett sowie das Benutzen der Rutschbahn geschehen auf eigene Verantwortung. Befolgen Sie die angebrachten Gebotstafeln.

- Der Strömungskanal darf nur am Eingang betreten und am Ausgang verlassen werden.
- Die Benutzung der Wasserrutsche darf nur vom Einstieg her erfolgen. Gerutscht darf nur sitzend oder liegend, rücklings, mit den Füßen voran. Das Eintauchbecken ist nach Ankunft sofort zu verlassen.
- Die Benutzer dieser Anlagen haben sich zu überzeugen, dass bei der Benutzung keine Gefahr für die anderen Badenden besteht.

2.9. Reservationen von Anlageteilen

Reservationen von Anlageteilen des Freibads Weihermatt sind grundsätzlich nur während der ordentlichen Öffnungszeiten möglich.

Reservationen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind nur für sportliche Aktivitäten im Schwimmerbecken und/oder im Beachvolleyballfeld zulässig. Die Bewilligung wird an eine Schlüsselvereinbarung geknüpft.

Auf Voranmeldung besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten bis maximal zwei Bahnen des Schwimmerbeckens für den Schwimmunterricht und/oder für Veranstaltungen zu reservieren, sofern die Nutzung des Schwimmbads für die anderen Besucher nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Veranstaltungen, welche das ganze Schwimmerbecken und/oder grössere Teile des Freibads in Anspruch nehmen, bedürfen einer Bewilligung des Ausschusses für Bauten und technische Betriebe. Eine Schliessung des ganzen Freibads für eine Veranstaltung wird nicht bewilligt.

2.10. Sicherheitsbestimmungen

Nichtschwimmern ist die Nutzung der Schwimmerbecken aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Dienst habende Personal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Person Ausnahmen bewilligen, wenn die erwachsene Person die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Kinder unter 10 Jahren dürfen das Freibad Weihermatt nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Die Benützung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten ist im Freibad während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit verboten.

Ball- und Wurfspiele sind nur gestattet, sofern keine anderen Badegäste belästigt werden. Den Anweisungen des Dienst habenden Personals ist Folge zu leisten.

3. Spezielle Bestimmungen für die Kunsteisbahn

3.1. Zutrittsregelung

Für die Benutzung der Kunsteisbahn und/oder der anderen Anlageteile muss jeder Gast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in einer separaten Tarifordnung geregelt.

Die Zutrittsregelung und die Nutzungsmodalitäten mit der Schule Urdorf wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Schüler und Lehrer haben im Rahmen des Schulunterrichts freien Zutritt in die Kunsteisbahn.

Der Zutritt zur Kunsteisbahn wird namentlich bei folgenden Situationen verweigert:

- Bei Personen mit offenen Wunden und bei übertragbaren Krankheiten

- Bei Personen, die unter Alkohol- und/oder unter Drogeneinfluss stehen
- Bei Personen, die mit Tieren Einlass begehren (einzige Ausnahme: Blindenhund)

Vereine können die Kunsteisbahn und/oder Teile davon für sportliche Aktivitäten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten mieten. Die Vermietung wird an den Abschluss einer Schlüsselvereinbarung gekoppelt.

3.2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Primär steht die Kunsteisbahn werktags am Morgen dem Schulunterricht zur Verfügung. Massgebend für die Belegung sind die Stundenpläne.

Die regelmässigen Belegungen werden in einem Belegungsplan erfasst. Dieser wird pro Jahr von der Sportbetriebs- und Liegenschaftenabteilung neu erstellt. Der Belegungsplan ist für die Schule und die Vertragsvereine verbindlich.

Beginn und Ende der Kunsteisbahnsaison werden jeweils durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe geregelt und in der Presse publiziert. Für die Öffentlichkeit ist die Kunsteisbahn wie folgt geöffnet:

Montag	12.00 – 16.30 Uhr	
Dienstag	12.00 – 16.30 Uhr	
Mittwoch	12.00 – 16.30 Uhr	19.30 – 22.15 Uhr Freies Hockey
Donnerstag	12.00 – 16.30 Uhr	
Freitag	12.00 – 16.30 Uhr	19.30 – 21.00 Uhr Freier Eislaut
Samstag	10.30 – 16.30 Uhr	
Sonntag	12.30 – 16.30 Uhr	

Regelung über Weihnachten und Neujahr

24.12. und 31.12.: Anlage ab 16.00 Uhr geschlossen

25.12. und 01.01.: Anlage bleibt den ganzen Tag geschlossen

26.12. und 02.01.: Anlage von 10.30 bis 17.00 Uhr geöffnet

Bei unsicheren Wetterverhältnissen kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

3.3. Verpflegungsbetrieb Wintersaison

Die Räumlichkeiten des Verpflegungsbetriebs inkl. Verpflegungsautomaten stehen den Nutzern der Kunsteisbahn täglich während der gesamten Betriebszeiten zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Küche mit Selbstbedienungsbuffet des Verpflegungsbetriebs gestalten sich wie folgt:

Mittwoch	12.00 – 16.30 Uhr	19.30 – 22.15 Uhr
Freitag	12.00 – 16.30 Uhr	19.30 – 21.00 Uhr
Samstag	10.30 – 16.30 Uhr	
Sonntag	12.30 – 16.30 Uhr	

Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Küche des Verpflegungsbetriebs, namentlich während Veranstaltungen auf dem Eisfeld, können die Veranstalter die Öffnung der Küche beantragen. Die Bewilligung wird in Aussicht gestellt, sofern die Veranstalter kein Essen und/oder Getränke verkaufen.

Beim Diebstahl ertappte Personen werden der Polizei gemeldet. Für administrative Umtriebe werden seitens der Gemeinde Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

3.4. Spezielle Hinweise

- Die Benutzung des Eisfeldes geschieht in jedem Fall auf eigenes Risiko
- Alle Fahrzeuge sind auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen und gemäss gültigem Parkregime zu bezahlen
- Zur Vermeidung von Unfällen ist im Gegenuhrzeigersinn zu laufen
- Das Eisfeld darf nur an den hierzu bestimmten Stellen betreten und verlassen werden, wobei die Laufrichtung zu beachten ist
- Die Eingänge sind freizuhalten und die Absperrungen streng zu beachten
- Das Eisfeld ist beim Ertönen des Schlusszeichens sofort zu verlassen
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen

4. Spezielle Bestimmungen für den Sportplatz Weihermatt

4.1. Eigentum / Zweck

Der Sportplatz Weihermatt ist Eigentum der Politischen Gemeinde Urdorf. Er steht folgenden Institutionen zur Verfügung:

- Gemeindebehörden von Urdorf
- Schule Urdorf
- KOVU-Vereine
- Politische Parteien
- Übrige einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen

4.2. Verwaltung

Die oberste Aufsicht über die Benutzung des Sportplatzes Weihermatt steht der Politischen Gemeinde Urdorf zu, vertreten durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe. Für den Unterhalt der Anlage ist der Vorarbeiter Gartenbauamt zuständig. Die Vermietung des Platzes erfolgt durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung.

4.3. Benutzung - allgemeines

Der Sportplatz Weihermatt kann auf Gesuch hin vorübergehend für einen einzelnen Anlass oder während zum Voraus bestimmte Stunden genutzt werden.

Die Benützung des Sportplatzes Weihermatt hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. Die Benützung des Platzes ist auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Jede unnötige Belästigung der Anwohnerschaft ist zu vermeiden.

Den Anordnungen des Vorarbeiters Gartenbauamt oder dessen Stellvertreter ist Folge zu leisten.

4.4. Einschränkungen

Der Platz bleibt ausserhalb der Vegetationszeit und an folgenden Daten geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag

4.5. Gesuche

Gesuche um regelmässige oder vorübergehende Benutzung des Sportplatzes Weihermatt sind an die Sportbetriebs- und Liegenschaftenabteilung zu richten.

4.6. Betriebszeiten Sportplatz Weihermatt

Der Sportplatz Weihermatt steht bis zum Einbruch der Dämmerung zu Trainingszwecken und für Veranstaltungen zur Verfügung, soweit keine Kollisionen mit bewilligten Veranstaltungen stattfinden. Grundsätzlich haben Veranstaltungen gegenüber den normalen Trainingseinheiten Priorität.

4.7. Schutz des Platzes

Der Vorarbeiter Gartenbauamt oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Platz für die Benutzung zu sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse dies zur Schonung des Platzes erfordern. Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet weder der Schiedsrichter noch der Verein.

4.8. Haftung

Muss ein Spiel verschoben werden, ist die Politische Gemeinde Urdorf für allfällige Konsequenzen im Spielbetrieb nicht haftbar.

Die Benutzer haften für alle Schäden, welche sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorarbeiter Gartenbauamt zu melden.

Für Personen- und Sachschäden lehnt die Politische Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

4.9. Platzordnung

Das Markieren des normalen Fussballfeldes, die Bereitstellung der Tore und Eckfahnen sowie das Abräumen dieser Einrichtungen erfolgt durch den Veranstalter. Die Tore müssen an ihrem Standort gesichert werden.

Andere Markierungen sind ebenfalls durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu erstellen. Der Vorarbeiter Gartenbauamt bestimmt welches Material für diese Markierungen verwendet werden darf.

4.10. Gastwirtschaftsbetrieb; Definition / Bewilligung

Gastwirtschaftsbetrieb mit Verkauf von Speisen und Getränken, Polizeistundenverlängerung etc. erfordert gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich eine spezielle Bewilligung. Das entsprechende Gesuch muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf eingereicht werden.

4.11. Spezielle Hinweise

Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen ausserhalb des Sportplatzgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden.

Geräte und Anlageteile, die zur Ausrüstung des Sportplatzes gehören, werden für Trainingseinheiten und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Clubeigene Geräte dürfen nicht ohne Bewilligung des Vorarbeiters Gartenbauamt in den Gebäuden untergebracht werden. Sind dazu spezielle Einrichtungen notwendig, hat der Veranstalter dafür selbst aufzukommen. Das Gebäude ist stets sauber zu halten.

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Temporäre und/oder dauernde Installationen dürfen auf dem Sportplatz nur mit Bewilligung des Ausschusses für Bauten und technische Betriebe ausgeführt werden.

4.12. Werbung

Das Anbringen von Werbung auf dem Platz und an den Gebäuden für einzelne Veranstaltungen bedarf der Bewilligung des Ausschusses für Bauten und technische Betriebe.

Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft



Nie mit vollem oder ganz leerem Magen schwimmen! Nach üppigem Essen 2 Stunden warten.
Alkohol meiden.



Nie überhitzt ins Wasser springen! Der Körper braucht Anpassungszeit!



Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! Unbekanntes kann Gefahren bergen.



Kleine Kinder nie unbeaufsichtigt am Wasser lassen! Sie kennen keine Gefahren.



Luftmatratzen und Schwimmhilfen gehören nicht ins tiefe Wasser! Sie bieten keine Sicherheit.



Lange Strecken nie alleine schwimmen! Auch der besttrainierte Körper kann eine Schwäche erleiden.

5. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Betriebs- und Badeordnung werden die durch den Gemeinderat genehmigte Betriebs- und Badeordnung vom 4. September 2006 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Betriebs- und Badeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Urdorf, 28. Februar 2011

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Sandra Rottensteiner

Urs Keller